

## **Merkblatt für Tierärzte und Tierärztinnen zur Anleitung der Praxisphase nach der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung (FerkBetSachkV)**

Die Narkose von unter acht Tage alten männlichen Ferkeln mit Isofluran zur Kastration ist grundsätzlich dem Tierarzt/der Tierärztin vorbehalten. Seit 17.01.2020 können Landwirte und andere Personen einen Sachkundenachweis erwerben, um die Betäubung selbst durchführen zu dürfen. Hierzu sind zunächst ein mindestens 12-stündiger anerkannter Lehrgang und eine theoretische Prüfung zu absolvieren. Daran schließt sich eine Praxisphase unter Anleitung eines/r Tierarztes/Tierärztin und eine praktische Prüfung an. Der Sachkundenachweis wird nach bestandener Prüfung vom zuständigen Veterinäramt auf Antrag erteilt.

### Zweck der Praxisphase

Zweck der Praxisphase ist es, dass die Person, die die Sachkunde erlangen möchte, die praktischen Fähigkeiten auf den Gebieten Vorbereitung des Ferkels auf den Eingriff, Durchführung der Ferkelkastration unter Betäubung sowie Nachsorge, Aufbau, Bedienung, Reinigung und Lagerung von Narkosegeräten, Dosierung und Anwendung von sowie ordnungsgemäßer Umgang mit Schmerzmitteln und Isofluran, Narkoseüberwachung und Beurteilung der Narkosetiefe beim Ferkel und Hygiene und Desinfektion übt und sich so auf die praktische Prüfung vorbereitet. In der praktischen Prüfung werden die praktischen Fähigkeiten (Fertigkeiten/Können/Geschicklichkeit bei der Durchführung der Tätigkeit) des Prüflings nach § 7 Abs. 3 Nummer 1 bis 5 FerkBetSachkV<sup>1</sup> überprüft.

### Voraussetzungen für die Praxisphase

- Die Praxisphase findet unter ständiger Aufsicht und Anleitung eines Tierarztes/einer Tierärztin statt. Dies ist erforderlich, da der Tierarztvorbehalt für die Durchführung der Narkose (§ 5 Tierschutzgesetz) solange besteht, bis der Prüfling die behördliche Sachkundebescheinigung vorweisen kann. Die Verantwortung für die fachgerechte Kontrolle der Ferkel auf Narkosefähigkeit, die Durchführung der Narkose und die Nachsorge liegt vollumfänglich bei der/dem anleitenden Tierarzt/Tierärztin.
- Die Praxisphase kann erst nach erfolgreich absolviertem Lehrgang mit bestandener theoretischer Prüfung beginnen. Dementsprechend soll sich der/die anleitende Tierarzt/Tierärztin die Bescheinigung der bestandenen theoretischen Prüfung vorlegen lassen.

---

<sup>1</sup> Wortlaut § 7 Abs. 3 siehe unter „Rechtsgrundlagen/Literatur“

- Die Praxisphase kann in einem ferkelerzeugenden Betrieb oder einer Schulungseinrichtung nach FerkBetSachkV an Ferkeln, die zur Kastration anstehen, durchgeführt werden. Der Prüfling muss nicht zwingend Inhaber/Inhaberin oder angestellte Person des Betriebes sein, in dem die Praxisphase durchgeführt wird. Sollte die Praxisphase nicht im eigenen Betrieb, sondern in einem anderen Haltungsbetrieb stattfinden, sind aus Biosicherheitsgründen zusätzliche, geeignete Hygienemaßnahmen durchzuführen. Die Ferkel müssen tatsächlich zur Kastration anstehen, da es sich andernfalls um einen unzulässigen Tierversuch handeln würde.
- Jeder Tierarzt/jede Tierärztin ist berechtigt, die Praxisphase zu begleiten. Es bietet sich an, dass diese Aufgabe von dem/der bestandsbetreuenden Tierarzt/Tierärztin übernommen wird, der/die auch arzneimittelrechtlich für die Anwendung von Isofluran verantwortlich ist.

Folgende Tätigkeiten müssen in der Praxisphase vom Prüfling eingeübt werden:

- Vorbereitung der Ferkel auf den Eingriff,
  - klinische Untersuchung des Ferkels auf Narkosefähigkeit
  - Überprüfung der normalen anatomischen Beschaffenheit und Lage der Hoden
  - korrekte Anwendung eines schmerzstillenden Tierarzneimittels
- Durchführung der Ferkelkastration unter Narkose
  - Einführen des Ferkels in die Atemmasken und Fixierung im Narkosegerät
  - Narkoseüberwachung
  - Beurteilung der Narkosetiefe
  - ordnungsgemäße Durchführung der Kastration
  - Vorgehen bei Narkosezwischenfällen
- Nachsorge
  - Wundversorgung und Handhabung der Ferkel
  - Überwachung des Ferkels in der Aufwachphase
- Umgang mit dem Narkosegerät
  - Aufbau des Narkosegeräts,
  - Bedienung des Narkosegeräts,
  - Reinigung des Narkosegeräts
  - Lagerung des Narkosegeräts
- Ordnungsgemäßer Umgang mit den verwendeten Tierarzneimitteln
  - Aufbewahrung/Transport
  - Dosierung
  - Anwendung
  - Dokumentation
- Hygiene und Desinfektion
- tierschutzgerechter Umgang mit den Ferkeln während des gesamten Vorgangs

### Bescheinigung der Praxisphase

Der/Die aufsichtführende und anleitende Tierarzt/Tierärztin bescheinigt dem Prüfling, dass er/sie die praktische Durchführung der Betäubung von Ferkeln zum Zweck der Kastration nach der FerkBetSachkV geübt hat und auf die praktische Prüfung vorbereitet wurde. Die Bescheinigung benötigt der Prüfling, um sich zur praktischen Prüfung bei einem/einer hierfür behördlich bestellten Prüfer/Prüferin zu Prüfung anmelden zu können. Ein Musterformblatt für die Bescheinigung liegt als Anlage bei oder ist bei den zuständigen Veterinärbehörden erhältlich.

Hinweis: Zur Abnahme der praktischen Prüfung kann sich jede/r Tierart/Tierärztin von der zuständigen Behörde bestellen lassen. Voraussetzung ist, dass der/die bestellte Prüfer/Prüferin weder in einem persönlichen noch in einer wirtschaftlichen Beziehung zum Prüfling steht. Weitere Informationen sind bei den zuständigen Veterinärbehörden erhältlich.

### Rechtsgrundlagen/Literatur:

- § 7 Abs. 3 FerkBetSachkV:

„Die Praxisphase beginnt frühestens nach der erfolgreich abgelegten Prüfung der theoretischen Kenntnisse und muss unter der ständigen Aufsicht und Anleitung eines Tierarztes oder einer Tierärztin entweder auf dem Betrieb eines Landwirts oder einer Landwirtin oder in einer Einrichtung nach Absatz 1 erfolgen. Die Praxisphase schließt mit einer Prüfung ab, in der die praktischen Fähigkeiten auf den Gebieten

1. Vorbereitung des Ferkels auf den Eingriff, einschließlich Anwendung eines schmerzstillenden Tierarzneimittels, das geeignet ist, auftretende Schmerzen nach dem Nachlassen der Betäubung zu lindern, Durchführung der Ferkelkastration unter Betäubung sowie Nachsorge,
2. Aufbau, Bedienung, Reinigung und Lagerung von Narkosegeräten,
3. Dosierung und Anwendung von sowie ordnungsgemäßer Umgang mit Tierarzneimitteln nach § 3 und § 4 Absatz 1,
4. Narkoseüberwachung und Beurteilung der Narkosetiefe beim Ferkel und
5. Hygiene und Desinfektion

nachgewiesen werden müssen. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung ist der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung der theoretischen Kenntnisse und eine Bescheinigung des anleitenden Tierarztes oder der anleitenden Tierärztin über die absolvierte Praxisphase. Die Prüfung wird von einem Tierarzt oder einer Tierärztin abgenommen, der oder die von der zuständigen Behörde bestellt wird und nicht in einer persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Prüfling stehen darf. Der Prüfling erhält einen Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung.“

- DLG-Merkblatt 454 „Ferkelkastration unter Inhalationsnarkose“